

Satzung
zur 13. Änderung der Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992
in der Fassung der 12. Änderung vom 13. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473,475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 01.04.2025 (GVBl S. 225 Nr.24), hat die Gemeindevor-
tretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 17. November 2025 folgende

Satzung
zur 13. Änderung der Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992
in der Fassung der 12. Änderung vom 13. Dezember 2022

Artikel 1

§ 13 Messeinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 13
Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Hitze, direkter Sonneneinstrahlung, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) und (3) unverändert beibehalten
- (4) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Artikel 2

§ 28 Grundgebühr erhält folgende neue Fassung:

§ 28
Grundgebühr

- (1) a) Die Grundgebühr beträgt je Hauswasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Hauswasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3=4m ³ /h	2,50 EUR (Brutto)	/	2,34 EUR (Netto)
Q3=10m ³ /h	6,25 EUR (Brutto)	/	5,84 EUR (Netto)
Q3=16m ³ /h	10,00 EUR (Brutto)	/	9,35 EUR (Netto)
Q3=25m ³ /h	15,62 EUR (Brutto)	/	14,60 EUR (Netto)
Q3=63m ³ /h	39,38 EUR (Brutto)	/	36,80 EUR (Netto)

- b) Die Grundgebühr beträgt je Verbundwasserzähler und je angefangenen Kalendermonat mit einer Nenngröße von

DN 50 (Q3=25m ³ /h)	18,13 EUR (Brutto)	/	16,94 EUR (Netto)
DN 80 (Q3=63m ³ /h)	41,88 EUR (Brutto)	/	39,14 EUR (Netto)
DN 100 (Q3=100m ³ /h)	68,75 EUR (Brutto)	/	64,25 EUR (Netto)

- c) Die Grundgebühr beträgt je Großwasserzähler und je angefangenen Kalendermonat mit einer Nenngröße von

DN 50	39,38 EUR (Brutto)	/	36,80 EUR (Netto)
DN 80	41,88 EUR (Brutto)	/	39,14 EUR (Netto)
DN 100	68,75 EUR (Brutto)	/	64,25 EUR (Netto)

- (2) Die Abgabenpflicht entsteht mit dem Einbau des Hauswasserzählers bzw. des Verbundwasserzählers und endet mit dem Ausbau.

Artikel 3

Nach § 31 wird § 31 a Datenschutzinformation neu eingefügt:

§ 31 a

Datenschutzinformation

Der Anschlussnehmer ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Artikel 4

§ 32 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt ergänzt:

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

7. § 13 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Hitze, direkter Sonneneinstrahlung, Abwasser und Grundwasser schützt;
8. § 13 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
9. § 13 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält.

Artikel 5

§ 33 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung:

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 13. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 18. November 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
gez.
Fröhlich, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die öffentliche Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. durch Abdruck im „Mümling-Bote“, Höchst i. Odw., Nr. 47, vom 21. November 2025 erfolgt ist.

Höchst i. Odw., den 21. November 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Fröhlich, Bürgermeister


